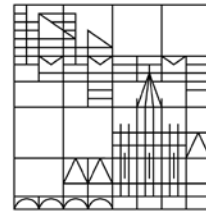


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 48/2016

**Erste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Psychologie**

Vom 26. September 2016

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie

vom 26. September 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), in seiner Sitzung am 20. Juli 2016 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 13. März 2013 (Amtl. Bekm. Nr. 15/2013) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 26. September 2016 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 13. März 2013 (Amtl. Bekm. Nr. 15/2013) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, Studierende mit Beeinträchtigungen

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

§ 10 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 12 **Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 13 **Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 14 **Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 15 **Bildung der Modulnoten**

III. Master-Prüfung

- § 16 **Art und Umfang der Prüfung**
- § 17 **Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Master-Arbeit**
- § 18 **Master-Arbeit**
- § 19 **Ergebnisse der Master-Prüfung, Gesamtnote**

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 **Ungültigkeit der Master-Prüfung**
- § 21 **Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 22 **Rechtsmittel**
- § 23 **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Anhang: Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits im Master-Studium (Modulübersicht)“

2. In § 4 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

- „(1) Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den Modulen entsprechend dem Anhang und eine Master-Arbeit gemäß § 18. Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden. Der Anhang ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen: wurde ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, weil eine oder mehrere Modulteilprüfungen endgültig nicht bestanden wurden, kann ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung, die zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führt, erteilt die/der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Nach endgültigem Nichtbestehen der Master-Prüfung erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang (§ 32 Abs. 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz) mit der Folge der Exmatrikulation von Amts wegen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG).“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie (StPA) zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
 1. drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen,
 2. ein akademischer Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterin,
 3. zwei Studierende mit beratender Stimme,
 4. der Fachbereichsreferent/die Fachbereichsreferentin mit beratender Stimme.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Studienkommission Psychologie für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem/der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

4. In § 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

- „(2) Die Ausgabe von Themen von Master-Arbeiten, sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrern und -lehrerinnen und Privatdozentinnen und -dozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde.“

5. In § 7 Absatz 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „gemäß § 18“ eingefügt.

6. In § 7a wird Absatz 6 gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird der Satz: „§ 8 Abs. 5 Sätze 4-6 gilt entsprechend.“ angefügt.
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Studierende mit Beeinträchtigungen können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. § 8 Abs. 5 Sätze 4-6 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der weiteren Absätze.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Bestehen der Master-Prüfung wird über die Ergebnisse ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in die Gesamtnote eingehenden Module und Modulnoten, die Note und das Thema der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Bei Erreichen einer Gesamtnote bis 1,2 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Master-Prüfung wird das Studienfach mit „Psychologie“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom/von der Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde werden ein „diploma supplement“, ein transcript of records sowie eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

9. Nach § 10 wird die Abschnittsüberschrift **„II. Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen“** eingefügt.

10. Die nachfolgenden §§ 11 bis 15 erhalten folgende Fassung:

„§ 11 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die er-

brachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten; sie können vom ihm/ihr auch benotet werden.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen
2. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls

Die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekanntgegeben.

(3) Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungs- bzw. Studienleistung kann vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt er bzw. sie zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.

(4) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.

(5) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul weitere Prüfungen absolviert werden, sofern freie Plätze in den Veranstaltungen vorhanden sind. Alle Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records vermerkt, das gilt auch für zusätzlich absolvierte Module.

(6) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden außer bei Seminaren mit Platzvergabeverfahren, wo die Anmeldung der Prüfungsleistung automatisch nach der Platzvergabe erfolgt. Der Kandidat/die Kandidatin kann sich von einer solchen automatischen Anmeldung während des vom Ständigen Prüfungsausschuss nach Abs. 2 Satz 1 festgelegten Anmeldezeitraums wieder abmelden. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung auch eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

(2) Anmeldefristen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich be-

kannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Master-Studiengang erfolgt über das elektronische Studierenden- und Prüfungsverwaltungsportal.

- (3) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Psychologie immatrikuliert ist. Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert zu sein. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin nicht im Studiengang immatrikuliert ist oder die Prüfungsberechtigung im Master-Studiengang Psychologie nicht mehr besteht.
- (5) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund EDV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Referaten, mündlichen Prüfungen oder anderen mündlichen Prüfungsformen, Hausarbeiten, Essays, Klausuren oder anderen schriftlichen Prüfungsformen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern 60 bis 120 Minuten. Referate umfassen in der Regel einen Vortrag im Umfang von 15 bis 30 Minuten und eine zusätzliche schriftliche Leistung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn derselben bekanntgegeben.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Teilklausuren, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt.
- (3) Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben.
- (4) Klausuren können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Beste-

hensgrenze liegt, und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfer verantwortlich.

- (5) Wurde eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, dann kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen, spätestens im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr. Zwei Semester nach Ablauf dieser Frist besteht kein Prüfungsanspruch mehr für die betreffenden Wiederholungsprüfungen, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 5 wiederum nicht ausreichend, so kann in bis zu drei Fächern eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Wenn eine Prüfungsleistung in einem Seminar nicht bestanden wurde, kann stattdessen ein anderes Seminar im selben Modul belegt und dort eine Prüfungsleistung erbracht werden; maximal dürfen jedoch nur insgesamt zwei Prüfungsversuche bei den Seminar-Prüfungsleistungen in einem Modul nicht bestanden werden; wird ein dritter Prüfungsversuch bei einer Seminar-Prüfungsleistung in einem Modul nicht bestanden, ist die betreffende Modulteilprüfung „Seminar“ endgültig nicht bestanden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sollten auch Zwischenwerte durch Erniedrigungen oder Erhöhungen der Notenziffern um 0,3 verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Modulnote die nach ECTS-Credits gewichtete gemittelte Note der bestbewerteten Modulteilprüfungsnoten.
- (3) Auch wenn in einem Modul mehr ECTS-Credits erbracht worden sind, wird bei der Berechnung der Gesamtnote stets die im Anhang festgelegte Anzahl an ECTS-Credits zugrunde gelegt und nicht die tatsächlich erworbenen Credits eines Moduls.
- (4) Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein, § 13 Abs. 6 bleibt unberührt. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Abs. 4 Satz 2 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung. Die Gesamtnote wird aus den bestbewerteten Modulen gebildet.“

11. Nach § 15 wird die Abschnittsüberschrift „**III. Master-Prüfung**“ eingefügt.

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Art und Umfang der Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 13 iVm dem Anhang, sowie der Master-Arbeit.“

13. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Master-Arbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen analog § 12 Abs. 2 per Online-Anmeldung über das Zentrale Prüfungsamt an den StPA zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) der Nachweis, dass der Kandidat/die Kandidatin an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Psychologie immatrikuliert ist,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom- oder Masterprüfung im Fach Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt bzw. nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit soll in der Regel im zweiten Semester des Master-Studiums beantragt werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann einen Vorschlag für ein Thema und einen Prüfer/eine Prüferin für die Master-Arbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen der letzten erforderlichen studienbegleitenden Prüfung zu den Modulen 1-9 die Zulassung zu der Master-Arbeit beantragt, wird durch den StPA ein Thema und zwei Gutachter/Gutachterinnen zugeteilt.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat
- (7) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Vorgaben nach Abs. 2 nicht erfüllt werden oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Master-Studiengang Psychologie nicht mehr besteht.
- (8) Die Zulassung erfolgt elektronisch nach Anmeldung zur Masterarbeit mit der Auflage, dass die Studierende/der Studierende bei Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich ggf. einer erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

14. Der bisherige § 16 wird § 18.

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die studienbegleitenden Prüfungsleistungen von mindestens vier der neun Module mit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden und die Master-Arbeit bestanden wurde. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Das Absolvieren weiterer Prüfungsleistungen nach bestandener Masterprüfung ist nicht möglich.

- (2) Die Gesamtnote setzt sich zu 50 % aus der gem. § 14 Abs. 2 gebildeten Note für die Master-Arbeit und zu 50 % aus den Modulnoten der vier besuchten Module zusammen, wobei die Noten aus den vier Modulen gleich gewichtet werden. Wurden mehr als 4 der 9 Module absolviert, so zählen die mit den besten Noten bewerteten Module für die Masterprüfung. Die darüber hinaus freiwillig absolvierten und bestandenen Module bzw. Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein, sie werden im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt.
- (3) Für das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3.“

16. Nach § 19 wird die Abschnittsüberschrift „**IV. Schlussbestimmungen**“ eingefügt.

17. Die bisherigen §§ 18 bis 21 werden zu den §§ 20 bis 23.

18 In § 23 (neu) wird folgender Absatz 4 angefügt:

- „(4) Die Änderungen vom 26. September 2016 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 26. September 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -